

# Wilderei: Behörden zu träge?

**Wenn unsere Post, der vertrauensvolle Dialog unserer Leser mit ihrer WILD UND HUND-Redaktion, etwas kopflastig wird zu einem ganz bestimmten Thema, dann heißt es für uns aufmerken. Kopflastig wurde sie in letzter Zeit zum Thema Wilderei, und das vorwiegend aus den neuen Ländern.**

**WILD UND HUND ist nun kein Ermittlungsorgan, wie dies oft gewünscht wird, aber recherchieren können wir, und zwar bei denen, die Verantwortung dafür tragen, daß Verletzungen des Jagdrechtes durch Straftaten verhindert, ermittelt, aufgeklärt und geahndet werden.**

**Alexander Krahn bat die Innenminister und die Justizminister der neuen Bundesländer um Auskunft, wie sie die Situation in ihrem Land einschätzen.**

**J**agdwilderei im Sinne des § 292 StGB ist eine ganz spezifische Form der allgemeinen Kriminalität, die den Angriff auf das Rechtsgut eines Jagd ausübungsberechtigten, sei es Eigenjagdbesitzer, Pächter oder das Land selbst, zum Gegenstand hat. Dabei wird das Jagdrecht als Ganzes betroffen, aber Ziel ist immer das Wild.

Breit ist dabei das Spektrum jener Handlungen, die unter Jagdwilderei einzuordnen sind, und sehr unterschiedlich sind Motive und Intensität.

Genauso unterschiedlich sind auch die Reaktionen des nichtjagenden Teils der Bevölkerung, wenn er durch die Medien oder wie auch immer von solchen Vorkommnissen Kenntnis erhält. Da gibt es Verständnislosigkeit für den

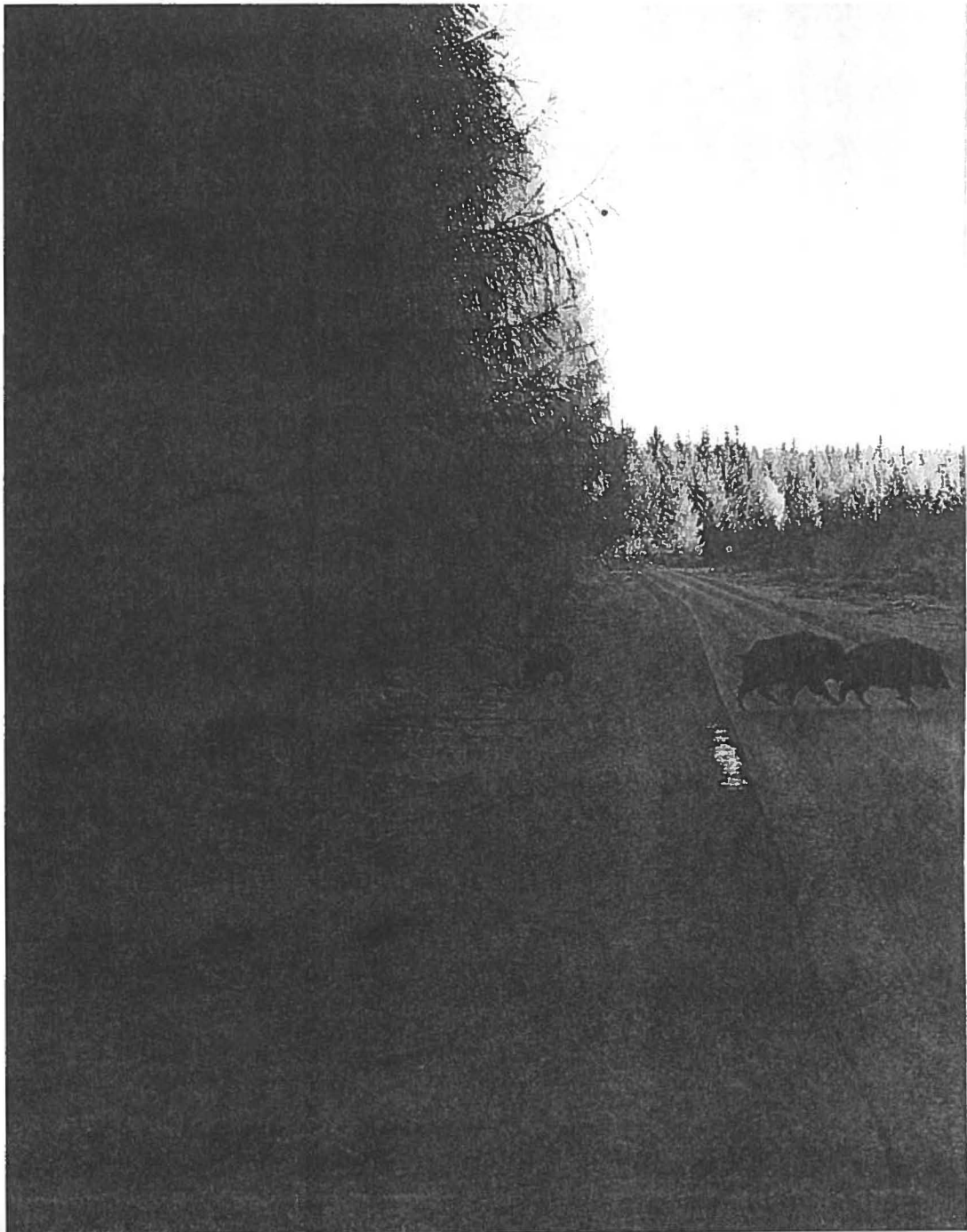
Rechtsstreit wegen Wilderei zweier benachbarter Jagdpächter, weil der eine mit geladener Waffe „leichtfertig seinen Heimweg (!) durch des anderen Gebiet abkürzen wollte“.

Es gibt den unbescholtenen Vater, der mit erhobenem Finger (und heimlichem Stolz) das erste mit einem Luftgewehr gewilderte Kaninchen seines elfjährigen Sohnes begutachtet. Aber auch den Aufschrei vieler gibt es und den Ruf nach Recht

und Gesetz und Vergeltung, wenn die gegenwärtig brutalsten Formen der Jagdwilderei bekanntwerden. Wenn ganze Rudel, Sprünge oder Rotten im Scheinwerferlicht aus Geländefahrzeugen zusammengeschos sen werden – wenn gewerbsmäßig gewildert wird oder nur die Trophäe Ziel der kriminellen Handlung ist und der Wildkörper liegenbleibt und verludert, schlagen die Emotionen hoch. Wenn dann noch bekannt wird,

daß in der Schonzeit Mutterwild von den unselbständigen Jungtieren weggeschossen wurde oder Wild qualvoll in Schlingen verendet, steigen nicht nur Tierschützer auf die Barrikaden.

Leider sind es immer die verabscheuungswürdigsten Fälle, die uns bekanntgegeben werden und fast immer sind sie gekoppelt mit Vorwürfen an Ermittlungs- und Justizorgane, daß zuwenig getan wird, um



diese spezielle Form der Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

Doch zuerst ein Blick auf die Statistik. Die „Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)“ weist aus, daß die „erfaßten“ Fälle von Jagdwilderei nach § 292 StGB nahezu kontinuierlich, bezogen auf die alten Bundesländer, von 1819 im Jahre 1984 (siehe Tabelle 1) auf 794 im Jahre 1992 zurückgegangen sind. Dazugerechnet werden müssen 1992 noch die 236 Fälle aus den neuen Bundesländern, so daß die Gesamtzahl 1030 beträgt. Die Aufklärungsquote schwankt zwischen 36 und 43 Prozent. Diese an und für sich

erfreuliche Tendenz sagt aber nichts über die Schwere der Fälle aus, geschweige denn, ob die der Jagdwilderei zuzuordnenden strafbaren Handlungen im gleichen Umfang zurückgegangen sind, denn das Dunkelfeld auf diesem Gebiet ist nach übereinstimmenden Einschätzungen aller Fachleute sehr groß.

Zu warnen ist auch vor einem formalen Vergleich der Zahlen zwischen den einzelnen Bundesländern. Ein Land, dessen Polizeibehörden stärker engagiert und konsequenter als andere Länder gegen das Wilderunwesen vorgehen, „ver-

saut“ sich die eigene Statistik, aber mit Sicherheit wird auch das Dunkelfeld kleiner – nicht nur aus jagdlicher Sicht in jedem Fall zu begrüßen.

Eine rückläufige Tendenz weist auch die Zahl der Abgeurteilten sowie die der dabei Verurteilten auf (s. Tab. 2).

Erstere ging von 720 Personen 1970 auf 115 Personen 1990 zurück. Verurteilt wurden, dabei ist noch nichts über die Höhe des Strafmaßes gesagt, 1970 599 Personen und 1990 nur noch 54 Personen. Stellt man die letzte Zahl den allein uns zur Information gegebenen Vorkommnissen gegenüber –

so kommt man doch leicht ins Grübeln.

Verblüffend ist der relativ hohe Rückgang des Anteils an Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (19 bis 21 Jahre), die vor Gericht standen. Offensichtlich gibt es hier einen Wertewandel. Erste Partnerprobleme werden heute sicher unkompliziert in der Disco geklärt, und die Zeit ist vorbei, als man seiner Angebeteten noch eine mühevoll gewilderte Gams vor die Haustür packen mußte, um erhört zu werden.

Doch wenden wir uns den neuen Ländern zu. Jagdwilde-



**Das Notieren von Fahrzeug-Kennzeichen auf gesperrten Wegen kann manchmal hilfreich sein**

Foto: Burkhard Winsmann-Steins

**Selbst Sauen, wenn sie am Straßenrand brechen, können für Wilderer leichte Beute werden**

Foto: B. Brossette

rei in der „Ex-DDR“, und dann noch mit der Waffe, war mit Sicherheit die absolute Ausnahme, wenn man von gelegentlichen Übergriffen derjenigen absieht, die auf sicherheitspolitischem Gebiet die Macht hatten, oder von Übergriffen aus den Reihen der GUS-Truppen. Das doktrinaire Sicherheitssystem stellte beispielsweise allein den illegalen Waffenbesitz unter solch drakonische und in keinem Verhältnis zum Straftatbestand Wilderei stehende Strafen, daß das Risiko, gefaßt zu werden, jede Entwicklung zu einem „latenten Bestand aktiver Wilderer“ von vornherein nahezu ausschloß.

Mit den politischen Veränderungen in Deutschland und der Herausbildung der fünf neuen Bundesländer wurde plötzlich jedoch auch dort gewildert. Die Umbruchzeit von 1989 bis zur Inkraftsetzung der neuen Landesjagdgesetze hatte dabei eine eigene, meist nicht sehr erfreuliche Dynamik und soll hier nicht weiter betrachtet werden.

Die neugebildeten Agrar-, Innen- und Justizministerien standen und stehen vor der Aufgabe, sich auch mit der Problematik der Jagdwilderei auseinanderzusetzen. Wie schätzen sie es selbst ein?

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Rudi Gerl bezeichnete die Wilderei als unter 0,1 Prozent am Gesamtstrafatenaufkommen, räumte dabei aber eine nicht unerhebliche Dunkelziffer ein. Seit 1992 seien 56 Fälle der Jagdwilderei erfaßt, für 18 laufen gegenwärtig Ermittlungsverfahren. Die Aufklärungsquote konnte von 25,8 Prozent 1992 auf 52 Prozent im 1. Halbjahr 1993 verbessert werden. In 57 der aufgeführten Fälle wurden Waffen eingesetzt, und die Mehrzahl der Handlungen war auf die Erlangung von Wildbret gerichtet.

Nur in sechs Fällen wurde festgestellt, daß es sich bei den Tätern um Trophäenwilderer handelte. Gegenwärtig hält der Minister die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Jagdbehörden und Polizei für die wirksamste Lösung, die bisher



erfolgreich praktiziert wurde. Der Aufbau besonderer Ermittlungsgruppen oder der Einsatz spezieller Wildereisachbearbeiter sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

## **Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalts inzwischen zurückgetretener Innenminister Hartmut Perschau teilte uns noch mit, daß 1992 insgesamt 29 Fälle der Jagdwilderei gemäß § 292 StGB registriert wurden. Es wurden 11 Straftaten aufgeklärt und 13 Tatverdächtige ermittelt. Die Aufklärungsquote betrug 37,9 Prozent.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Kompliziertheit und Spezialisierung bestimmter krimineller Bereiche wurden in den Polizeidirektionen und -inspektionen Fachkommissariate zur Bearbeitung dieser Kriminalitätsfelder eingerichtet, in denen auch Wildereidelikte bearbeitet werden.

Die Forst- und Jagdbehörden sowie die Kreisjägerschaften, so Perschau, werden dort kompetente Ansprechpartner finden.

## **Sachsen**

Sachsens Innenminister ließ uns durch seinen stellvertretenden Landespolizeipräsidenten Dr. Feist mitteilen, daß mit 30

*Vertraut in Stra-  
dennähe äsendes  
Wild provoziert  
zur Wilderei mit  
dem Auto*

Foto: A. Schilling

*Oft macht erst der  
Ludgeruch  
verwesten Wildes  
darauf aufmerk-  
sam, daß ge-  
wildert wird*

Foto: J. Hauertmann



Fällen der Jagdwilderei 1992 und 22 Fällen im ersten Halbjahr 1993 der Freistaat Sachsen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. 1992 wurden 13 Fälle mit 17 Tatverdächtigen bei neun Fällen mit Schußwaffeneinsatz aufgeklärt.

Im 1. Halbjahr 1993 wurden zehn Fälle mit zehn Tatverdächtigen, bei sechs Fällen mit Waffeneinsatz, aufgeklärt. Sechs Ermittlungsverfahren befanden sich noch in Bearbeitung.

Über die Hälfte der Fälle 1992/93 konzentrierte sich auf den Regierungsbezirk Chemnitz.

Die Zusammenarbeit mit den Landesjagdbehörden wird als gut eingeschätzt.

## **Thüringen**

Thüringens Innenminister ließ uns mitteilen, daß 1992 98 Fälle und im 1. Halbjahr 1993 56 Fälle von Jagdwilderei erfaßt und mit einer Aufklärungsquote von 28,6 Prozent bzw. 32,1 Prozent bearbeitet wurden. In Thüringen erfolgt die Bearbeitung von Jagdvergehen und Wilddieberei durch die Ermittlungsgruppen der Schutzpolizei. Es ist nicht vorgesehen und aufgrund des Gesamtanfalls auch nicht erforderlich, Spezialisten für die Bearbeitung

dieser Delikte einzusetzen.  
**Brandenburg**

Eine doch etwas andere Art des Herangehens an die Bekämpfung der Jagdwilderei fanden wir in Brandenburg (siehe auch „Zur Sache“, S. 3). Zuerst die Sachaussagen: 1992 gab es 90 Fälle von Jagdwilderei, von Januar bis August 1993 waren es allein 92 Fälle. Die Aufklärungsquote betrug 1992 36,7 und 1993 56,5 Prozent. 1992 wurden in zwölf Fällen Waffen eingesetzt, 1993 waren es bisher 14 Fälle.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Polizei sind mit Erlaß des Innenministeriums von Brandenburg vom 2. Juli 1993 in allen polizeilichen Schutzbereichen Spezialsachbearbeiter für Jagd- und Wildereidelikte eingesetzt worden, derzeit 29 Beamte. Sie sind Jäger oder jagdlich interessiert und haben sich ausnahmslos freiwillig für diese Tätigkeit gemeldet.

Eine erste Arbeitstagung der Wildereisachbearbeiter auf der Landespolizeischule Basdorf und zwei gemeinsame Seminare vom Innenministerium, Landwirtschaftsministerium mit der Obersten Jagdbehörde und Landesjagdverband kennzeichnen doch eine neue Qualität im Arbeitsstil und in der Zusammenarbeit.

Die örtlich zuständigen Wildereisachbearbeiter werden zu Veranstaltungen des Landesjagdverbandes und der Kreisjägerschaften eingeladen, man

kennt sich und kann bei Bedarf entsprechend schnell reagieren.

**Tabelle 1 Erfasste Fälle Jagdwilderei nach § 292 StGB laut PKS 1984 bis 1992 alte Bundesländer**

|      |      |             |
|------|------|-------------|
| 1984 | 1819 |             |
| 1985 | 1740 | = ./ 5,7 %  |
| 1986 | 1637 | = ./ 5,9 %  |
| 1987 | 1382 | = ./ 15,6 % |
| 1988 | 1199 | = ./ 13,2 % |
| 1989 | 1223 | = ./ 2,0 %  |
| 1990 | 1071 | = ./ 12,4 % |
| 1991 | 956  | = ./ 10,7 % |
| 1992 | 794* | = ./ 17,3 % |

(\* 1030 mit NBL)

Sicher eine nachahmenswerte Form der Arbeit auf diesem nicht unkomplizierten Gebiet der Kriminalität.

Ein Wort noch zu den Reaktionen der Justizminister. Das waren unsere Fragen:

1. Wie viele abgeschlossene Ermittlungsverfahren über Wildddieberei und andere Jagdvergehen gingen Ihnen seit Beginn des Jahres 1992 zur weiteren strafrechtlichen Bearbeitung zu?
2. Wie viele Verfahren wurden davon wegen „Geringfügigkeit“ oder „mangelndem gesellschaftlichen Interesse“ eingestellt, und wie viele rechtskräftige Verurteilungen hat es gegeben?
3. Sind bei den eingestellten Verfahren auch Vorkommnisse mit Waffeneinsatz dabei?
4. Wie würden Sie das Gesamtgeschehen bei Jagdvergehen

und Wildddieberei in Ihrem Land beurteilen?

Die Antworten waren zu meist überraschend enttäuschend. Doch zur Sache – der Extrakt:

**Mecklenburg-Vorpommern**  
Bitte um Verständnis, daß wegen fehlender Statistik, zu hohem Arbeitsaufwand, im Aufbau befindlicher Behörde usw. keine konkreten Angaben gemacht werden können.

**Sachsen-Anhalt**  
Beantwortung nur möglich ... wenn die Staatsanwaltschaften sämtliche Akten eines bestimmten Zeitraums durchsuchen. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich eine solch aufwendige Untersuchung den noch im Aufbau begriffenen und ohnehin stark belasteten Behörden nicht zumuten möchte.“

Einen besonderen Service erfuhr die Redaktion dann aber durch die Aufklärung, daß es kein „gesellschaftliches Interesse“, sondern ein „öffentliches Interesse“ gibt.

**Sachsen**  
„Die Strafverfolgungsstatistik des Freistaates Sachsen weist für 1993, soweit bisher erfaßt, keine Verurteilungen oder sonstigen Entscheidungen zu § 292 StGB auf“.

... . Mangels eines hinreichenden Faktenbildes ist es uns leider nicht möglich, Aussagen zum Gesamtbild von Jagdvergehen und Wilderei im Freistaat Sachsen zu treffen.“

**Thüringen**  
... . weil bei den Staatsanwaltschaften in meinem Geschäftsbereich keine deliktspezifischen Statistiken geführt und auch die Ermittlungsverfahren nicht nach den einzelnen Delikten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfaßt werden...“

**Brandenburg**  
Gemeinsame Analyse unter Federführung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bearbeitung.

Etwas resigniert bleibt hier nur nachzutragen, daß es der WILD UND HUND-Redaktion eigentlich darum ging zu erfahren, was denn aus der oft mühevollen und aufopferungsvollen, langwierigen Ermittlungsarbeit der Polizeidienststellen wird, wenn die Akten zu den Dienststellen des Justizministeriums überwechseln.

Aber vielleicht fragt einmal ein Innenminister seinen Amtsbruder für Justiz, was aus seiner Arbeit geworden ist – die Antwort wäre auch sicher für uns interessant.

**Tabelle 2 Wegen Wilderei wurden abgeurteilt (= Angeklagte)**

|        | davon | Jugendliche | Heranwachs. | verurteilt | Jugendliche | Heranwachs. |
|--------|-------|-------------|-------------|------------|-------------|-------------|
| 1970 i | 720   | 46          | 101         | 599        | 34          | 45          |
| m      | 704   | 45          | 101         | 589        | 34          | 45          |
| w      | 16    | 1           | —           | 10         | —           | —           |
| 1975 i | 466   | 37          | 59          | 334        | 32          | 20          |
| m      | 456   | 36          | 57          | 330        | 32          | 20          |
| w      | 10    | 1           | 2           | 4          | —           | —           |
| 1980 i | 249   | 10          | 27          | 132        | 5           | 5           |
| m      | 243   | 9           | 26          | 129        | 4           | 5           |
| w      | 6     | 1           | 1           | 3          | 1           | —           |
| 1985 i | 195   | 18          | 14          | 103        | 6           | 7           |
| m      | 191   | 18          | 14          | 100        | 6           | 7           |
| w      | 4     | —           | —           | 3          | —           | —           |
| 1990 i | 115   | 3           | 3           | 54         | 1           | 6           |
| m      | 112   | 3           | 3           | 51         | 1           | 6           |
| w      | 3     | —           | —           | 3          | —           | —           |

i = insgesamt m = männlich w = weiblich

## Kreisjägermeister ohne Wahl . . .

Christian Graf v. Holck wurde durch Landrat Horst Dieter Fischer in sein Amt als Kreisjägermeister von Ostholstein eingeführt. Es gab keine Wahl – darauf verzichtet man in Ostholstein. Die beiden Kreisgruppen bringen stets einen gemeinsamen Vorschlag für dieses Amt ein. Stellvertreter von Graf Holck wurde der Eutiner Kreisgruppenvorsitzende Fritz Roth aus Bosau.

Mit der Neubesetzung schied Hauke Kobarg (Kreisgruppe Eutin) nach zwölf Jahren aus dem Amt. Er übte es mit großem Einsatz und gestützt auf fundiertes Wissen aus. Kobarg wird nachgesagt, daß er in Ostholstein Maßstäbe gesetzt hat.

Seit der Kreisgebietsreform 1970, als die Kreise Oldenburg/Holstein und Eutin zum Groß-

kreis Ostholstein vereinigt wurden, ist Graf Holck jetzt der dritte Kreisjägermeister. Erster Kreisjägermeister war der in Ostholstein legendäre Kreisvertreter Dr. Max Steffens bis 1981.

Für Holck ist die Übernahme des Ehrenamtes kein Neuland. Bisher übte er als Kreisgruppenvorsitzender Oldenburg zugleich 16 Jahre lang die Tätigkeit des stellvertretenden Kreisjägermeisters aus.

Bis auf die Frage der Jagdsteuer hat es überwiegend reibungslose und übereinstimmende Zusammenarbeit zwischen Kreisjägermeister und Verwaltung gegeben. Ostholstein erhebt die zehnprozentige Steuer als einziger Kreis im Land zwischen den beiden Meeren.